



Nr 234

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄN- ZENDE KINDERBETREUUNG

vom 24. August 2017



REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Präsidiales

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Altersbeschränkung.....	4-6, 7-7
Angebot	9-7
B -----	
Bereichsleitung Jugend/Familie	12-8
Bereitstellung	2-5
E -----	
Erhebung	13-9
F -----	
Fälligkeit und Verzug	14-9
G -----	
Gegenstand.....	1-5
I -----	
Inkrafttreten.....	16-10
K -----	
Koordinationsstelle	10-8
S -----	
Sozialkommission.....	11-8
V -----	
Vertrag.....	5-6, 8-7
Z -----	
Zugänglichkeit.....	3-5
Zusatzvereinbarung.....	6-6

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Nach Seiten	Seite
I Grundsätzliches.....	5
Gegenstand.....	5
Bereitstellung	5
Zugänglichkeit	5
II Kindertagesstätten.....	6
Altersbeschränkung	6
Vertrag	6
Zusatzvereinbarung	6
III Tagesfamilien.....	7
Altersbeschränkung	7
Vertrag	7
IV Ferienbetreuung	7
Angebot.....	7
V Organisation.....	8
Koordinationsstelle	8
Sozialkommission.....	8
Bereichsleitung Jugend/Familie	8
VI Gebühren.....	9
Erhebung.....	9
Fälligkeit und Verzug.....	9
VII Schlussbestimmungen.....	9
Inkrafttreten	10

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1), auf die kantonale Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) und auf Artikel 7 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

I GRUNDSÄTZLICHES

		Art. 1
Gegenstand	¹	Dieses Reglement regelt die kommunale Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und durch Ferienbetreuung.
	²	Die in diesem Reglement beschriebenen Angebote sind selbstgewählte Aufgaben der Gemeinde, welche im Verbund mit dem Kanton erbracht werden.
		Art. 2
Bereitstellung	¹	Die Gemeinde erbringt die Leistungen entweder selbst oder schliesst Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab.
	²	Die Leistungsangebote richten sich nach dem Bedarf und den im Budget gesprochenen finanziellen Mittel.
	³	Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen, die in Anwendung dieses Reglements erbracht werden.
		Art. 3
Zugänglichkeit	¹	Die Leistungsangebote sind vorrangig zugänglich für Kinder, deren Eltern in der Gemeinde Wohnsitz haben.
	²	Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, sind die Leistungsangebote auch für Kinder zugänglich, deren Eltern nicht in der Gemeinde Wohnsitz haben. Voraussetzung ist, dass eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde für die Übernahme des Selbstbehaltes vorliegt.

II KINDERTAGESSTÄTTEN

Art. 4

- Altersbeschränkung
- ¹ Die von der Gemeinde angebotenen Plätze in Kindertagesstätten sind in der Regel für Kinder ab der 15. Woche bis zum Kindergarteneintritt bestimmt.
 - ² Ausnahmsweise und auf schriftliches und begründetes Gesuch der Eltern hin kann ein Kind im Kindergartenalter einen von der Gemeinde angebotenen Platz in einer Kindertagesstätte belegen. Das Gesuch ist mindestens vier Monate vor Kindergarteneintritt der Koordinationsstelle einzureichen.
 - ³ Der Entscheid über die Platzbelegung eines Kindes im Kindergartenalter gemäss Absatz 2 obliegt der Koordinationsstelle.

Art. 5

- Vertrag
- Die Kindertagesstätte schliesst mit den Eltern einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

Art. 6

- Zusatzvereinbarung
- ¹ Die Koordinationsstelle schliesst mit den Eltern eine schriftliche Zusatzvereinbarung ab, in der die Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung geregelt werden.
 - ² Die Zusatzvereinbarung endet:
 - a) mit der Auflösung des Vertrages mit der Kindertagesstätte, vorbehalten bleibt der Fall, dass das Kind die betreuende Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde wechselt und sich die Gebühren nicht verändern;
 - b) drei Monate nach Wegzug aus der Gemeinde, wenn für die Belegung eines subventionierten Platzes keine Kostengutsprache der neuen Wohnsitzgemeinde für die Übernahme des Selbsthaltes vorliegt;
 - c) mit Kündigung durch die Koordinationsstelle auf Ende des Monats unter Einhaltung einer dreimonatiger Kündigungsfrist, sofern das Kind aufgenommen wurde, um einem Elternteil die Arbeitssuche zu erleichtern und der Elternteil innerhalb von neun

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Monaten seit der Aufnahme des Kindes keine konkrete Stellen-
zusage erhalten hat und keine Dringlichkeit im Sinne der ASIV
vorliegt;

d) bei Zahlungsverzug der Eltern gemäss Artikel 13 Absatz 2.

III TAGESFAMILIEN

Art. 7

- Altersbeschränkung
- 1 Die von der Gemeinde angebotenen Tagesfamilienplätze sind in der Regel für vorschulpflichtige Kinder ab der 15. Woche und Kinder im Kindergartenalter bestimmt.
 - 2 Ausnahmsweise können schulpflichtige Kinder von Tagesfamilien betreut werden, sofern die Voraussetzungen nach der ASIV gegeben sind.

Art. 8

- Vertrag
- 1 Die Koordinationsstelle schliesst mit den Eltern einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten, inklusive der Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung, geregelt werden.
 - 2 Der Vertrag endet mit schriftlicher Kündigung durch die Eltern oder die Koordinationsstelle auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, spätestens mit Ende der Schulpflicht.

IV FERIENBETREUUNG

Art. 9

- Angebot
- 1 Die Gemeinde kann ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien führen.
 - 2 Der Gemeinderat legt das Angebot durch Verordnung fest.

V ORGANISATION

Art. 10

Koordinationsstelle

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass eine Koordinationsstelle geführt wird. Diese erfüllt im Rahmen der Leistungsangebote Kindertagesstätte und Tagesfamilie insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Auskunft und Beratung;
 - b) Entgegennahme und Prüfen von Anmeldungen in Anwendung der ASIV und des SHG;
 - c) Führen einer Warteliste;
 - d) Entscheid über die Platzierung;
 - e) Entscheid über die Weiterführung der Belegung gemäss Artikel 4 Absatz 2;
 - f) Abschluss und Auflösung der Zusatzvereinbarung gemäss Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 2;
 - g) Abschluss und Auflösung des Vertrages gemäss Artikel 8 und 14 Absatz 2;
 - h) Ermittlung, Rechnungstellung und Inkasso der Gebühren und Entschädigungen;
 - i) Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen zuhanden des Kantons und der Gemeinde;
 - j) Koordination mit den Leistungserbringern.
- ² Der Gemeinderat kann die in Absatz 1 umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. In diesem Fall regelt er die Einzelheiten vertraglich.

Art. 11

Sozialkommission

- Die Sozialkommission ist zuständig für
- a) das Antragsstellen an den Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten (u.a. Voranschlag, Sonderkredite);
 - b) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Bereichsleitung Jugend/Familie.

Art. 12

Bereichsleitung Jugend/Familie

- ¹ Die Bereichsleitung Jugend/Familie ist zuständig für die Aufsicht über:

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

- a) die Koordinationsstelle und Dritte, an die Aufgaben gemäss Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden;
 - b) die gemeindeeigene Kindertagesstätte und
 - c) die Tagesfamilien.
- ² Sie ist für weitere Aufgaben gemäss diesem Reglement zuständig, welche an die Verwaltung übertragen werden.

VI GEBÜHREN

Art. 13

- Erhebung
- ¹ Für die Betreuung und Verpflegung der Kinder werden von den Eltern Gebühren erhoben.
 - ² Die Höhe der Gebühren für
 - a) die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten und Tagesfamilien richtet sich nach ASIV;
 - b) die Ferienbetreuung legt der Gemeinderat fest.
 - ³ Für die Verpflegung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Sie sind im Betreuungstarif nicht enthalten und werden den Eltern separat in Rechnung gestellt.

Art. 14

- Fälligkeit und Verzug
- ¹ Die Fälligkeit der Gebühren und die Verzugsfolgen richten sich nach der ASIV.
 - ² Werden die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann die Zusatzvereinbarung gemäss Artikel 6 oder der Vertrag gemäss Artikel 8 von der Koordinationsstelle nach schriftlicher Vorankündigung auf Ende des Monats gekündigt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Art. 16

Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung erfolgt auf den 1. August 2017.

Ostermundigen, 24. August 2017
(GRB vom 24. August 2017, Trakt.Nr. xx)

Grosser Gemeinderat

Roger Schneiter
Präsident

Jürg Kumli
Gemeindeschreiber-Stv.

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, xxx
Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin